25. September ab Anspruch auf 3 Tage Ferien. In den daraufsfolgenden Jahren soll die Urlaubsbemessung und Urlaubserteislung so erfolgen, daß der Betreffende nicht erst nach dem 25. September den entsprechenden längeren Urlaub erhält, sondern daß er den Urlaub auch in früheren Sommermonaten antreten kann.

56. Wo längere Ferien als 9 Tage gewährt werden oder wo eine günstigere Staffelung vereinbart ist, sollen diese bis zur Höchstdauer von 12 Arbeitstagen bei mindestens zehnsjähriger ununterbrochener Beschäftigungsdauer bei derselben Firma beibehalten werden.

57. Die Ferienbezahlung erfolgt für Zeitlohn= und Aktord= arbeitnehmer nach den in den Zusahverträgen festgesehten Grundlöhnen.

58. Militärische Dienstzeit, Krankheit und Aussehen auf Verlangen der Firma zählt als Beschäftigungszeit, wenn der Arbeitnehmer vordem bereits bei der Firma beschäftigt war.

59. Die Reihenfolge für den Urlaubsantritt bestimmt die Geschäftsleitung. Den Wünschen der einzelnen Arbeiter und Arbeiterinnen ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen; Ausslosung ist zulässig.

60. Eine Ablösung der Ferien durch Geld oder andere Entschädigung ist nicht gestattet.

XII. Feiertage.

- 61. Bom Geschäft angeordnete, ferner folgende Feiertage werden, soweit sie auf einen Werstag fallen, bezahlt:
 - 1. Neujahr,
 - 2. Ostern,
 - 3. Christi Himmelfahrt,
 - 4. Pfingften,
 - 5. Weihnachten.
- 62. Darüber hinaus haben die Arbeitnehmer Anspruch auf Bezahlung eines weiteren auf einen Werktag fallenden Feiertages, an dem entsprechend der Landessitte nicht gearbeitet wird.
- 63. Die Bergütung für einen Feiertag wird, wenn an den übrigen Wochentagen nicht voll gearbeitet worden ist, nur ansteilig im Berhältnis zur geleisteten Arbeitszeit verrechnet.